

Gemeinde Lengdorf

Zweite vereinfachte Änderung

des Bebauungsplans

Nr. 12 „Lengdorf-West“

Zweite vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 12

„Lengdorf-West“

der Gemeinde Lengdorf

Festsetzungen durch Planzeichen B)



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der zweiten Bebauungsplanänderung

Festsetzungen durch Text C) werden wie folgt geändert:

2 WE je Bauraum sind nicht mehr als 2 WE zulässig

Häuser 1 + 2, Diese Festsetzung entfällt.
insg. max. 12 WE

Kniestock bei II Diese Festsetzung entfällt.
0,5 m

je WE 2 Stellpl. Für die Häuser der Nrn. 1 bis 69 sind je WE 2 Stellplätze/
Garagen oder Carports auszuweisen.

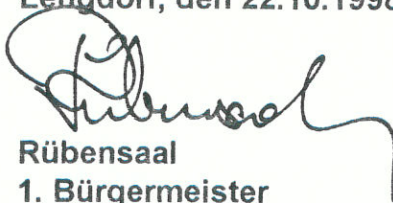
Als Stellplatz vor den Garagen gilt

1. ein Stauraum von mindestens 6,0 m bei Garagen, die rechtwinklig zur Erschließungsstraße (4,50/5,50 m Breite) angeordnet werden.
2. ein Stauraum von mindestens 5,0 m in allen übrigen Fällen.

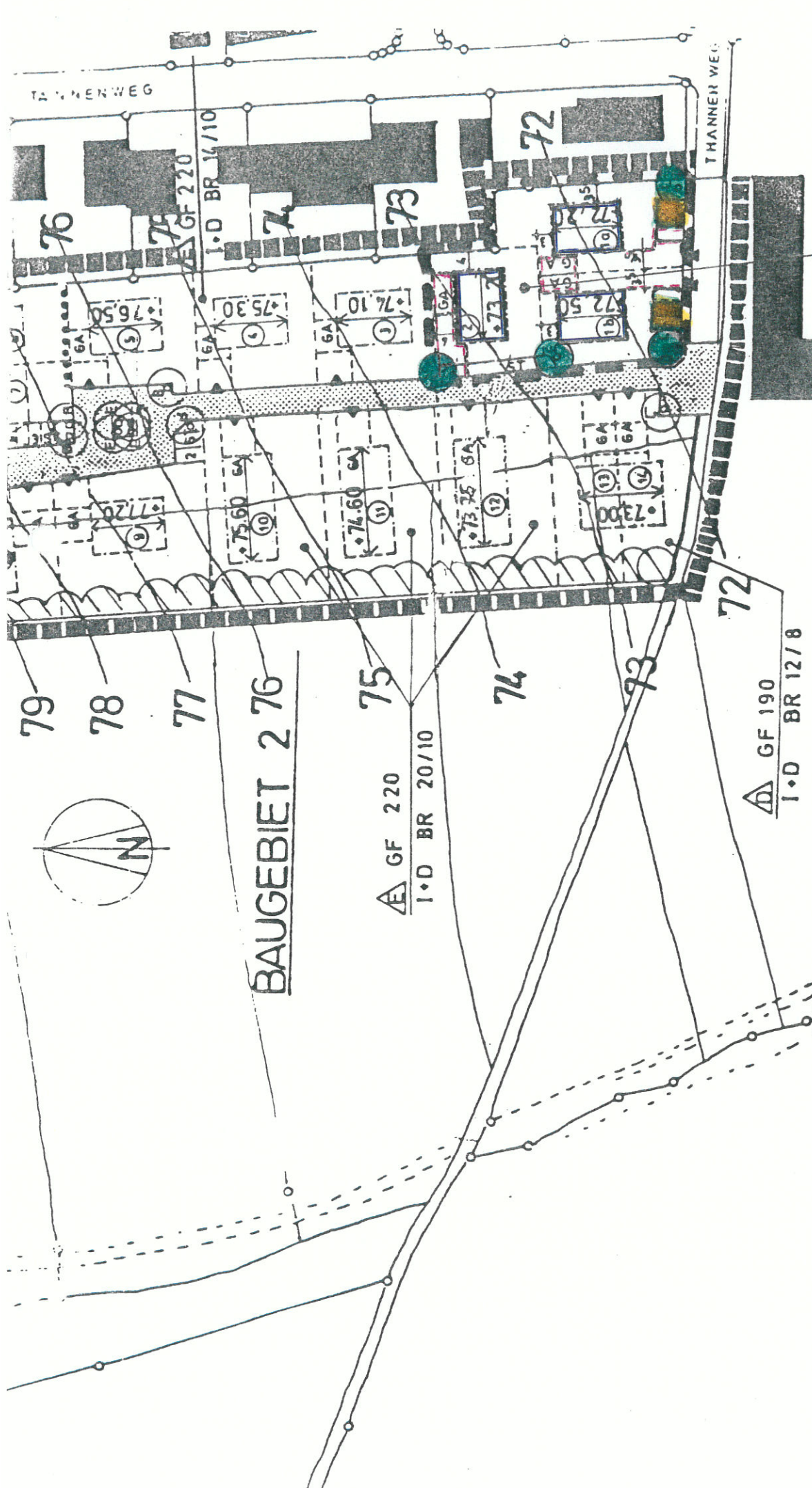
Absperrungen sind unzulässig.

Stellplätze und Zufahrten sind mit wasserdurchlässigem Material zu befestigen (z.B. großfugiges Pflaster, Rasengitter, jedoch kein Verbundpflaster).

Lengdorf, den 22.10.1998



Rübensaal
1. Bürgermeister



2. ÄNDERUNG	Planfassung: Geändert:	22.05.1995
		05.10.1995
BEBAUUNGSPLAN NR. 12 - LENGENDORF-WEST - LAGEPLAN M = 1 : 1000	2. Vereinf. Änd.	30.11.1995
		30.07.1998
		22.10.1998

△ GF 220
I+D BR 14/10

△ GF 190
I+D BR 12/8

△ GF 220
I+D BR 20/10

BAUGEBIET 2 76

Zweite vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 "Lengdorf-West" der Gemeinde Lengdorf

Verfahrensvermerke:

1.
Der Beschluß zur Änderung des Bebauungsplans wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 30.07.1998 gefaßt (§ 2 Abs. 1 BauGB).

2.
Den von der Bebauungsplanänderung berührten Bürgern und Trägern öffentlicher Belange wurde auf der Grundlage des Entwurfs der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 30.07.1998 in der Zeit vom 29.09.1998 bis 14.10.1998 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§ 13 BauGB).

3.
Der Satzungsbeschluß zur Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 22.10.1998 wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 22.10.1998 gefaßt (§ 10 Abs. 1 BauGB).

4.
Die nach § 13 BauGB erfolgte vereinfachte Änderung des Bebauungsplans unterliegt nicht der Genehmigungs- oder Anzeigepflicht (§ 246 Abs. 1 a BauGB).

5.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte am 02.11.1998. Dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit der Bebauungsplan-änderung hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat die Bebauungsplan-änderung in der Fassung vom 22.10.1998 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Lengdorf, den 09.12.1998


Rübensaal
1. Bürgermeister

